

Hinweis zur Hinterlegung von Verwahrgeld beim Amt für Migration und Integration

Die deutsche Auslandsvertretung benötigt zur Durchführung eines Visumsverfahrens den Nachweis der Sicherung der Kostenübernahme nach § 68 Aufenthaltsgesetz.

Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann auch durch die Hinterlegung sonstiger Sicherheitsleistungen geführt werden.

Die Verpflichtungserklärung kann in solchen Fällen nur dann ausgestellt werden, wenn der Zahlungseingang des Verwahrgeldes auf dem Verwahrkonto des Stadt Nürnberg vorliegt.

Nach Eingang des Verwahrgeldes auf unserem vorgenannten Verwahrkonto erfolgt die weitere Bearbeitung Ihres Antrages auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung.

Die Höhe des erforderlichen Betrages des Verwahrgeldes ergibt sich aus der Anzahl der Besucher.

Pro erwachsener Besucher: 3378 €

Pro minderjähriges Kind: 1689 €

Die Freigabe des Verwahrgeldes können Sie über unseren Online-Dienst „Aufhebung Sperrvermerk oder Freigabe Verwahrgeld“ beantragen. Dabei müssen Sie Nachweise über die Ausreise des Gastes (Kopie Pass mit Ausreisestempel) oder den Ablehnungsbescheid der Botschaft hochladen. Die Verpflichtungserklärung im Original können Sie uns postalisch zusenden.

Stadt Nürnberg
Amt für Migration
und Integration

